**ERGÄNZTE FASSUNG**

Grosser Gemeinderat 

Beschluss **des Grossen Gemeinderats von Zug Nr.**

**betreffend Landtauschgeschäfte Göbli: Vorverträge zum Abschluss von Tauschverträgen mit der Korporation Zug und der Wasserwerke Zug AG; Genehmigung**

Der Grosse Gemeinderat von Zug beschliesst in Kenntnis von Bericht und Antrag des Stadtrates Nr. 2276 vom 17. September 2013:

1. Die Vorverträge im Zusammenhang mit den Landtauschgeschäften Göbli zwischen der Stadt Zug und der Korporationsgemeinde Zug mit einem Tauschpreis von CHF 11‘966‘400.00 sowie zwischen der Stadt Zug und der Wasserwerke Zug AG mit einem Tauschpreis von CHF 8‘056‘270.00 werden genehmigt. Der Stadtrat wird ermächtigt und beauftragt, die Vorverträge zu unterzeichnen.
2. Der Stadtrat wird ermächtigt und beauftragt, zu gegebener Zeit die Hauptverträge auf der Basis der Vorverträge mit der Korporationsgemeinde Zug und der Wasserwerke Zug AG abzuschliessen.
3. a) Für den Kauf von GS 1264, Grundbuch Baar, wird ein Verpflichtungskredit von CHF 50‘000.- zulasten der Investitionsrechnung bewilligt.

b) Für die Ablösung des auf GS 1214, Grundbuch Baar, lastenden Nutzungsrechts wird ein Verpflichtungskredit von CHF 75‘000.- zulasten der Investitionsrechnung bewilligt.

c) Der Stadtrat wird ermächtigt und beauftragt, die entsprechenden Verträge abzuschliessen.

1. Der Rechtsdienst der Stadt Zug wird beauftragt, die Verträge öffentlich zu beurkunden.
2. Dieser Beschluss tritt unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss § 8 der Gemeindeordnung der Stadt Zug sofort in Kraft. Er wird im Amtsblatt des Kantons Zug veröffentlicht und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.
3. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
4. Gegen diesen Beschluss kann
5. gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 39 ff. des Verwaltungsrechtpflegegesetzes beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.
6. gemäss § 17bis des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes wegen Verletzung des Stimmrechts beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt drei Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

Zug,

Stefan Moos, Präsident Arthur Cantieni, Stadtschreiber a.i.

Referendumsfrist: